

## Mandanten-Information für den Unternehmer

Dezember 2024

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

wie **Earn-out-Zahlungen** bei Anteilsveräußerungen zu besteuern sind, ist umstritten. Die konkrete Höhe dieser variablen Kaufpreisbestandteile steht zum Veräußerungszeitpunkt regelmäßig noch nicht fest. Wir gehen der Frage nach, welche Regeln für rückwirkende Earn-out-Klauseln gelten. Darüber hinaus beleuchten wir, warum bei Gewinnen aus der **Veräußerung von Devisen** nicht erst ab 2025 Handlungsbedarf bestehen kann. Der **Steuertipp** zeigt, welche Steuerregeln nach einer **Scheidung** gelten.

### ANTEILSVERKAUF

**Wie Earn-out-Zahlungen  
zu versteuern sind**

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter variable Kaufpreisbestandteile, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Solche Earn-out-Zahlungen muss der Verkäufer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) von 2023 erst **bei tatsächlichem Zufluss** versteuern. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn zum Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst zum Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es laut BFH, solche Zahlungen von der **stichtagsbezogenen Ermittlung** des Veräußerungsgewinns auszunehmen. Die Entscheidung des BFH ist mittlerweile über den Einzelfall hinaus allgemein anwendbar.

Kürzlich hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) darauf hingewiesen, dass aber weiterhin danach zu unterscheiden ist, ob

- es sich um einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis handelt und dieser als nachträgliche Ein-

künfte zu versteuern ist (rückwirkungslose Earn-out-Klausel) oder

- aufgrund der Ausgestaltung solcher Vereinbarungen geleistete Zahlungen als rückwirkendes Ereignis (bezogen auf den Veräußerungstatbestand und auf den Veräußerungsgewinn) auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (rückwirkende Earn-out-Klausel).

Laut FinMin hat der BFH nicht zu rückwirkenden Earn-out-Klauseln entschieden, bei denen nur das Entstehen der bereits betragsmäßig festgelegten Kaufpreis-komponenten vom Gewinn oder Umsatz abhängig ist. Bei diesen rückwirkenden Earn-out-Klauseln sollen die Finanzämter daher weiter ein **rückwirkendes Ereignis** annehmen, so dass die Besteuerung nicht erst bei Zufluss erfolgt. Die Finanzämter in Schleswig-Holstein wurden aufgefordert, bisher ruhende Einspruchsverfahren zu dieser Thematik wieder aufzunehmen und in diesem Sinne zu bearbeiten.

### STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

**Beiträge für Direktversicherungen,  
Pensionskassen und -fonds (2025)**

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Anteilsverkauf:** Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind ..... 1
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2025) ..... 2
- ☑ **Betriebsprüfung:** Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Kalenderjahr 2023 ..... 2
- ☑ **Gewerbeverlust:** Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant ..... 2
- ☑ **Fremdwährungskonten:** Banken melden bald Devisengeschäfte ..... 3
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Zweitwohnungssteuer lässt sich als Unterkunftskosten absetzen ..... 3
- ☑ **Ertragsteuern:** Hinweise zum Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen ..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Welche Steuerregeln nach einer Scheidung für die Ex-Partner gelten ..... 4

Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2025 auf 96.600 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag im kommenden Jahr 7.728 € (8 % von 96.600 €).

**Hinweis:** Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 3.864 € (4 % von 96.600 €) für 2025.

## BETRIEBSPRÜFUNG

### Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 veröffentlicht. Diese Sammlung dient der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Überprüfung von Umsätzen und Gewinnen Gewerbetreibender. Insbesondere in Fällen, in denen **keine ordnungsgemäße Buchführung** vorliegt, können die Richtsätze als Grundlage für Schätzungen herangezogen werden. Sie basieren auf Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen und sind speziell auf kleinere und mittlere Betriebe ausgerichtet; Großbetriebe sind davon ausgenommen.

Die Richtsatzsammlung ist eine **Orientierungshilfe** für die Gewinnermittlung, indem Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze, Halb- und Reingewinne für verschiedene Branchen angegeben werden. Diese Daten helfen dabei, betriebswirtschaftliche Abweichungen von der Norm zu erkennen, indem sie Durchschnittswerte und Bandbreiten für verschiedene Branchen darstellen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Eine wichtige Rolle spielen die Rohgewinnaufschläge, die den Aufschlag auf den Wareneinsatz abbilden. Zusätzlich wird zwischen **Rohgewinn I** (für Handelsbetriebe) und **Rohgewinn II** (für Handwerks- und Mischbetriebe) unterschieden. Letzterer berücksichtigt neben dem Waren- und Materialeinsatz auch die Fertigungslöhne. Der Halbreingewinn ergibt sich aus dem Rohgewinn abzüglich der Betriebsausgaben mit Ausnahme der Gehälter, Löhne, Aufwendungen für eigene oder gemietete Räume sowie der Gewerbesteuer, während der Reingewinn auch diese restlichen Betriebsausgaben berücksichtigt.

**Hinweis:** Für Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, sind die Richtsätze ebenfalls relevant. Es müssen jedoch bestimmte Anpassungen vorgenommen werden.

Bei ordnungsgemäßer Buchführung darf eine Schätzung nicht allein auf eine Abweichung von den Richtsätzen gestützt werden.

## GEWERBEVERLUST

### Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant

Ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch **Anwachsung** auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlustr entfällt nicht dadurch, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, als Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG 2011 deren Gewerbeverlustr übernommen. Auslöser der **Gesamtrechtsnachfolge** war eine durch eine Verschmelzung verursachte Anwachsung des KG-Vermögens. Die Klägerin führte den Betrieb der KG zunächst weiter. In den Feststellungsbescheiden zum vortragsfähigen Gewerbeverlustr auf den 31.12.2011 und den 31.12.2012 blieb der zum 31.12.2010 festgestellte Gewerbeverlustr der KG bei der Klägerin erhalten. Zweifelhaft wurde dies im Streitjahr 2013, in dem sie ihr operatives Geschäft durch Übertragung aller Vermögenswerte (Asset Deal) veräußerte.

Im Anschluss an eine Außenprüfung betrachtete das Finanzamt den von der KG herrührenden Gewerbeverlustr bei der Klägerin als untergegangen und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH hat das FG-Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Für das vom Finanzamt angenommene Entfallen des Gewerbeverlustrs bestehe keine Grundlage. Von dem Grundsatz der Unerheblichkeit der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft ist nach geltendem Recht auch im Anschluss an eine Anwachsung keine Ausnahme zu machen. Die Veräußerung des von der KG übernommenen Geschäftsbetriebs hat nichts daran geändert, dass die bei der Klägerin verbliebene andere Unternehmenstätigkeit weiterhin in vollem Umfang als einheitlicher und zugleich **identischer Gewerbebetrieb** galt.

## FREMDWÄHRUNGSKONTEN

### Banken melden bald Devisengeschäfte

Wer **Währungsgewinne** über Fremdwährungskonten bezieht, musste sich bisher selbst um die ordnungsgemäße Versteuerung kümmern. Fremdwährungsgeschäfte zählten zu den privaten Veräußerungsgeschäften, so dass Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei blieben.

Hielt der Anleger seine Devisen nur für kürzere Zeit, musste er den Währungsgewinn in der Anlage SO seiner Einkommensteuererklärung angeben, so dass das Finanzamt darauf Einkommensteuer von bis zu 45 % berechnen konnte.

Das ändert sich: Ab 2025 müssen deutsche Kreditinstitute Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften bescheinigen. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Devisen ab 2025 zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören, sofern verzinsliche Fremdwährungsguthaben betroffen sind (z.B. Tages- und Festgeldkonten in Schweizer Franken). Ab 2025 behalten die Banken 25 % Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne ein. Die einjährige Spekulationsfrist gilt nicht mehr.

**Hinweis:** Diese Grundsätze gelten rückwirkend für alle noch offenen Fälle, so dass Anleger prüfen lassen sollten, ob Fremdwährungsgewinne früherer Jahre nach-erklärt werden müssen. Wer sein Fremdwährungskonto dem deutschen Fiskus bisher verschwiegen hat, muss damit rechnen, dass das Finanzamt durch die Meldungen der Banken nun Kenntnis davon erlangt und den Fall dann für die letzten zehn Jahre aufrollt. Um nicht wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt zu werden, sollten betroffene Anleger mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte. Das ist nur möglich, bevor das Finanzamt ein Fremdwährungskonto entdeckt.

## DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

### Zweitwohnungssteuer lässt sich als Unterkunfts-kosten absetzen

Viele Städte und Gemeinden erheben eine Zweitwohnungssteuer, um sich zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Zur Kasse gebeten werden sowohl Eigentümer als auch Mieter, die neben ihrer Hauptwohnung eine Zweitwohnung (melderechtlich: Nebenwohnung) in der steuererhebenden Kommune unterhalten. Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich meist nach der Jahreskaltmiete der Wohnung.

**Hinweis:** Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, sind nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von der Steuer ausgenommen. Nichtverheiratete werden aber zur Kasse gebeten.

Die Zweitwohnungssteuer ist im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zwar absetzbar, fällt aber unter die Unterkunfts-kosten, die nur bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 € pro Monat** (12.000 € pro Jahr) von der Steuer abgesetzt werden können. In diese Höchstgrenze fließen auch weitere laufende Kosten für die Unterkunft wie Wohnungsmiete, Kfz-Stellplatzmiete, Betriebskosten und Reinigungskosten ein.

Daher kann der Höchstbetrag schnell erreicht sein, und die Zweitwohnungssteuer wirkt sich nicht mehr steuermindernd aus.

**Hinweis:** Separat geltend gemacht werden können bei einer doppelten Haushaltsführung die einmaligen Gebühren für einen Makler sowie Renovierungs- und Umzugskosten. Auch Ausgaben für notwendige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel für die Erstausstattung zählen nicht zu den Unterkunfts-kosten und sind zusätzlich absetzbar.

## ERTRAGSTEUERN

### Hinweise zum Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen

Seit 2022 sind Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) **von der Einkommensteuer befreit**. Für die Anwendung der Steuerbefreiung muss die PV-Anlage aber bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Anlagenleistung und des Standorts erfüllen: Die installierte Bruttoleistung darf nur bis zu 30 kW (peak) betragen, wenn die Anlage auf einem Einfamilienhaus (einschließlich Nebengebäuden, Garagen oder Carports) oder auf Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Gewerbeimmobilien, Garagenhof), installiert ist.

**Hinweis:** Für den Betrieb einer oder mehrerer PV-Anlagen gilt insgesamt eine Höchstgrenze von 100 kW (peak) pro Steuerzahler. Bei Überschreiten dieser Grenze entfällt die Steuerbefreiung für alle PV-Anlagen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich zum Betrieb steuerfreier PV-Anlagen geäußert. Danach besteht eine steuerbefreite PV-Anlage („eine“ im mathematischen Sinne) aus Solarmodul(en), Wechselrichter(n) und einem Einspeisezähler („einem“ im mathematischen Sinne). Für die Beurteilung, ob die Einnahmen aus einer PV-Anlage insgesamt steuerfrei sind, ist die Summe der für die jeweiligen Gebäude geltenden Leistungsgrenzen maßgeblich, auf, an oder in denen sich die PV-Anlage befindet.

**Beispiel:** Auf einem Einfamilienhaus befinden sich Solarmodule mit 20 kW (peak). Im Nachgang werden weitere Solarmodule im Garten mit einer Leistung von 2 kW (peak) installiert.

Die PV-Anlage ist insgesamt steuerfrei. Die im Nachgang installierten Solarmodule im Garten überschreiten nicht 10 % der gesamten auf, an oder in einem Gebäude installierten PV-Anlage.

**Hinweis:** Fallen sämtliche Einnahmen aus einer PV-Anlage unter die Einkommensteuerbefreiung, dürfen auch Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Anlage nicht steuermindernd abgezogen werden.

## STEUERTIPP

### Welche Steuerregeln nach einer Scheidung für die Ex-Partner gelten

Laut Statistischem Bundesamt ließen sich in Deutschland im Jahr 2023 rund 129.000 Paare scheiden. Steuerlich ist einiges zu beachten, wenn Eheleute endgültig getrennte Wege gehen:

- **Scheidungskosten:** Ausgaben für Anwälte, das Gericht, Notare oder Sachverständige sind steuerlich (seit 2013) nicht absetzbar.
- **Zugewinnausgleich:** Bei einer Scheidung (ohne Ehevertrag) kann der Zugewinn ausgeglichen werden. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners während der Ehe das Anfangsvermögen übersteigt. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt - der Zugewinn kann also nie negativ sein. Wenn sich ein Paar scheiden lässt und ein Partner mehr Zugewinn hat als der andere, wird dieser Unterschied ausgeglichen, so dass beide am Ende gleich viel Zugewinn haben. Dieser Ausgleich ist für beide steuerfrei. Erfolgt der Zugewinnausgleich aber über eine Immobilie und wird diese an eine dritte Person verkauft oder dem Ex-Ehepartner übertragen, hängt es vom Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übertragung ab, ob der mögliche Gewinn versteuert werden muss.
- **Versorgungsausgleich:** Der Versorgungsausgleich gewährleistet, dass die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten gerecht verteilt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keiner der Ex-Partner nach der Scheidung schlechter gestellt wird, was die Altersvorsorge betrifft. Hierzu werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt. Für die Besteuerung ist der Versorgungsausgleich in der Regel erst bei der Auszahlung von Bedeutung. Anders verhält es sich bei Zahlungen, die eine Kürzung der eigenen Versorgungsansprüche durch Übertragung vermeiden sollen. In diesen Fällen ist neben der versorgungsrechtlichen auch eine steuerliche Beratung zu empfehlen.

- **Realsplitting:** Das Realsplitting ermöglicht es geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten, Unterhaltszahlungen steuerlich abzusetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der zahlende Partner bis zu 13.805 € jährlich als Sonderausgaben absetzen. Der Empfänger muss diese als sonstige Einkünfte versteuern und dem Realsplitting zustimmen. Der Sonderausgabenabzug des Zahlenden muss jährlich in der Steuererklärung angegeben werden. Die Anlage U für die Erfassung von Unterhaltsleistungen in der Steuererklärung muss jedoch nicht jedes Mal neu abgegeben werden, wenn die „Fortläufigkeit“ korrekt angegeben ist und nicht widerrufen wird. Dann profitiert der Zahlende durch eine gegebenenfalls niedrigere Steuerlast, während der Empfänger den Unterhalt als sonstige Einkünfte angeben muss und dadurch unter Umständen eine höhere Steuerlast zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.